

Satzung

der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten des Rüschenfeldes, bestätigt am 22.02.1833

Aufgrund des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW 1956 S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung vom 01.10.2015 (GV.NRW 2015 S. 701) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NW S. 203), hat der Rat der Stadt Münster am die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Rezess der Interessenten des Rüschenfeldes, bestätigt am 22.02.1833, getroffenen Festsetzungen über die Berechtigungen und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um die Grundstücke Gemarkung Roxel, Flur 18, Flurstücke 2, 15, 16, 18, 32 und 48 handelt, aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.